



Anmeldeformular

Asbestsachkunde – Asbestvorschriften wurden verschärft!!!

Verschärft wurden die bestehenden Vorschriften durch die im Frühjahr diesen Jahres neu überarbeitete Version der technischen Regel zum Umgang mit Asbest der TRGS 519 „Asbest: Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten“

Wesentliche Änderungen in der TRGS 519 sind unter anderem die Einführung eines neuen Grenzwertes, des Toleranz- und Akzeptanzwertes im Sinne einer Expositions-Risiko-Beziehung.

In diesem Zusammenhang wurde der wohl allen, die mit Asbest zu tun haben, bekannte 15.000 Faserwert auf 10000 Fasern/m³ Luft als Akzeptanzrisiko herabgesetzt mit der Tendenz diesen Wert in den kommenden Jahren weiter abzusenken.

Unternehmensbezogene Anzeigen gelten nur mehr für einen Zeitraum von 6 Jahren. Angedacht ist, die Anzeigenverpflichtungen -so wie später dargestellt in den Fristen des Fortbildungslehrganges- zu betrachten

Eine weitere Änderung betrifft die Gültigkeit der erworbenen Sachkunde für Asbest. Gemäß den bisherigen Regelungen galt, dass die Sachkunde einmalig erworben und nicht wiederholt werden musste. Neu ist, dass Sachkundenachweise nur mehr für den Zeitraum von 6 Jahren gelten.

Die Konsequenz einer nicht mehr vorhandenen Sachkunde wäre, dass keinerlei Arbeiten mit Asbest mehr durchgeführt werden dürfen, da die Voraussetzungen der erforderlichen Personellen Ausstattung des Unternehmens nicht mehr gegeben sind. Im Einzelnen bedeutet dies, dass keine Instandhaltungsarbeiten zur Bewahrung des Soll-Zustandes (Wartung), zur Feststellung und Beurteilung des Ist-Zustandes (Inspektion) und zur Wiederherstellung des Soll-Zustandes (Instandsetzung) (die klassischen Tätigkeiten des Kaminkehrers z.B. beim Öffnen einer asbesthaltigen Kaminreinigungsöffnung usw.) und auch keine Nebenarbeiten (z.B. Begehen asbesthaltiger Räume usw.) mehr durchgeführt werden dürfen.

Im Übrigen würde die Ausführung von Arbeiten mit und an asbesthaltigen Teilen ohne Sachkundige im Betrieb als Straftat im Sinne des Chemikaliengesetzes geahndet werden können. Die früher erworbene Sachkunde nach Anlage 5 der früheren TRGS 519 (1 Tageslehrgang für standardisierte Verfahren) verliert ebenfalls zum 30.06.2016 ihre Gültigkeit. Diese Sachkunde kann nicht durch einen Fortbildungstageslehrgang verlängert werden, sondern es muss ein Lehrgang nach Anlage 4 (2 Tageslehrgang) neu besucht werden.

Termin: 1-Tagesseminar

Freitag, 03.05.2019

Teilnahmevoraussetzung: Erfolgreich abgeschlossener Sachkundelehrgang nach TRGS 519 für Anlage 4. Der Nachweis ist mit der Anmeldung einzureichen.

Lehrgangsgebühren: €195,00 inkl. MWST, inkl. Verpflegung/Schulungsunterlagen
Lehrgangsort: Aus- und Fortbildungszentrum Mühlbach
Referenten: erfahrene Referenten aus dem Gefahrstoffbereich
Abschluss: Nach Abschluss des Lehrgangs erhalten Sie eine Bescheinigung, die Ihre Sachkunde um 6 Jahre verlängert.

Eine Übernachtung kann jederzeit hinzugebucht werden.

ÜN gewünscht

Von bis

Bitte bei der Rückantwort mit angeben.

Zusatzkosten für ÜN/DZ mit Frühstück, falls gewünscht: 35,00 Euro, inkl. MWST

(EZ auf Anfrage und Verfügbarkeit gegen Mehrkosten!)

Datenschutzerklärung, Auskunftsrecht: Sie haben jederzeit das Recht auf Auskunft über die bezüglich Ihrer Person gespeicherten Daten, deren Herkunft und Empfänger sowie den Zweck der Speicherung.

Widerrufsmöglichkeit: Sie haben jederzeit ein Widerrufsrecht hinsichtlich einer von Ihnen elektronisch erteilten Einwilligung zur Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten.

Ich habe die Datenschutzerklärung gelesen und bin damit einverstanden.

Rückantwort: Aus- und Fortbildungszentrum Mühlbach, St.-Florian-Str. 1-7, 92345 Mühlbach
Fax-Nr. : 08464/79233-99/E-Mail: info@kaminkehrerschule.de

Vorname/Name

Tel.

Straße

Fax

PLZ/Ort

E-Mail

Geb.-Datum

Geburtsort